

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 4. April 2024
GZ 2024-0.198.384

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 5. März 2024, GZ: 2024-0.179.695, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

Durch den vorliegenden Entwurf sollen die rechtlichen Grundlagen für die Möglichkeit einer unmittelbaren elektronischen Eintragung in das Gewerbeinformationssystem („GISA-Express“) geschaffen werden.

Der RH hielt in seinem Bericht „Zugang zur gewerblichen Berufsausübung“ (Reihe Bund 2019/37) positiv fest, dass eine bundesweit einheitliche Online-Gewerbeanmeldung mit einem bundeseinheitlichen Webformular im Gewerbeinformationssystem (GISA) erfolgen konnte. Allerdings wies die Datenqualität noch erheblichen Verbesserungsbedarf auf, um den Bürgerinnen und Bürgern valide Daten hinsichtlich des angemeldeten Gewerbeumfangs zur Verfügung zu stellen. Er empfahl deshalb, verbindliche, bundesweit einheitlich geregelte Vorgaben für die Dateneingabe durch die Gewerbebehörden festzulegen. (TZ 14)

Der RH befürwortet die unmittelbare elektronische Eintragung im GISA, weil dadurch Gewerbeverfahren beschleunigt werden und dies auch den grundsätzlichen Intentionen des angesprochenen RH-Berichtes entspricht.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zufolge sei für die technische Umsetzung mit einem einmaligen Aufwand von rd. 600.000 EUR zu rechnen. Die zusätzlichen laufenden Betriebskosten

ab 2025 werden mit 13 % der Errichtungskosten, somit mit 78.000 EUR jährlich angegeben. Aufgrund der Kooperationsvereinbarung GISA seien diese Kosten je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern zu tragen. Diesen Kosten stünden Einsparungen an Behördenaufwand aufgrund der Verminderung des Prüf- und Eintragungsaufwandes gegenüber.

Die angegebenen Beträge werden nicht hergeleitet. Zudem fehlen zumindest überschlägige Schätzungen für die Einsparung aufgrund des verminderten Behördenaufwandes.

Auch bei einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind u.a. die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F. – WFA–FinAV). Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der WFA–FinAV.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek